

# **SATZUNG**

## **über die Benutzung der Gemeindebücherei der Ortsgemeinde Jockgrim vom 14.10.2015**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **1. Allgemeines**

- (1) Die Gemeindebücherei Jockgrim ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Jockgrim.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Basis zu benutzen. Die Benutzungsordnung gilt für alle, die sich in der Bücherei aufhalten.

### **2. Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekanntgemacht.

### **3. Anmeldung**

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an und erhält einen Benutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
- (2) Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Satzung einzuhalten und gibt gleichzeitig damit die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
- (3) Kinder können ab dem Besuch der Grundschule Benutzer werden. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, der Bücherei Änderungen seines Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

### **4. Benutzerausweis**

- (1) Die Benutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

(3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis wird eine Gebühr erhoben.

### **5. Ausleihe, Leihfrist**

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

(2) Die Leihfrist beträgt für

Bücher, Spiele, Tonträger, CD-Roms

4 Wochen

Zeitschriften, Comics

2 Wochen

DVDs

2 Wochen

(eine Verlängerung ist nicht möglich)

(3) Sind Medien mehrfach vorbestellt oder besteht eine saisonbedingt starke Nachfrage, kann ihre Leihfrist verkürzt werden. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

### **6. Ausleihbeschränkungen**

(1) Medien, die zum Informationsbestand gehören, können nicht ausgeliehen werden.

(2) Für einzelne Medienarten kann die Büchereileitung besondere Bestimmungen festlegen.

(3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben (z.B. für Filme oder Computerspiele) sind auch für die Ausleihe der Gemeindebücherei verbindlich.

### **7. Behandlung der Medien, Haftung**

(1) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind dem Büchereipersonal zu melden.

(2) Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln. Bei Beschädigungen, Verlust oder nicht erfolgter Rückgabe nach der 3. Mahnung ist der Benutzer schadenersatzpflichtig, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

(3) Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

(4) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(5) Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigungen nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust oder Nichtrückgabe nach dem Neuwert zuzüglich der Kosten für die Einarbeitung gemäß der jeweiligen Kostenordnung.

(6) Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts haftet der Benutzer.

## **8. Nutzungsbedingungen für Internet- und EDV- Arbeitsplätze**

(1) Die Internet- und Benutzerarbeits-PCs stehen allen Bibliotheksbesuchern zur Verfügung. Der Benutzerausweis wird für die Dauer der Nutzung an der Theke hinterlegt. Die Nutzungsdauer wird von der Büchereileitung festgelegt. Die Nutzung des Internetarbeitsplatzes ist für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zulässig, wenn eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

(2) Die Bibliothek haftet nicht:

- für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer
- für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern
- für Schäden, die einem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen
- für Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
- für Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

(3) Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

(4) Der Benutzer verpflichtet sich:

- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
- keine Dateien und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren
- keine geschützten Daten zu manipulieren
- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen

(5) Es ist nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen
- technische Störungen selbstständig zu beheben
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern
- kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen

## **9. Entgelte und Kostenersatz**

(1) Die Anmeldung ist kostenlos. Die Benutzung der Bücherei ist für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr kostenlos. Alle anderen Leser zahlen ein Benutzungsentgelt.

(2) Das Benutzungsentgelt, die Kosten für Dienstleistungen, die Höhe für Ersatzleistungen, Säumnisgebühren, Verwaltungskosten und Auslagen werden nach der zu dieser Satzung gehörenden Kostenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### **10. Fälligkeit**

(1) Das Benutzungsentgelt wird als Jahresbeitrag bei der 1. Ausleihe fällig. Die Kosten für Dienst- und Ersatzleistungen sind mit Inanspruchnahme der Bücherei bzw. dem Erforderlichwerden eines Ersatzes fällig.

(2) Nach Ablauf der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr gemäß der Kostenordnung durch den Benutzer zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.

(3) Die Verwaltungskosten nach dem Landesgebührengesetz sind bei nicht erfolgter Rückgabe mit der Zustellung des Bescheides der Verbandsgemeindeverwaltung fällig.

### **11. Vorbestellungen**

Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr vorbestellt werden.

### **12. Auswärtiger Leihverkehr**

Im Bestand der Bücherei nicht vorhandene Medien können über den Leihverkehr gegen eine Gebühr aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Grundsätzlich gelten die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek.

### **13. Verhalten in der Bücherei, Hausrecht**

(1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.

(2) Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bücherei nicht mitgebracht werden.

(3) Für verlorengegangene oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.

(4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bücherei wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten.

### **14. Ausschluss von der Benutzung**

(1) Benutzer, die gegen diese Satzung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

(2) Benutzer können bis zur Zahlung fälliger Entgelte mit sofortiger Wirkung von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

### **15. Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am 01.11.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.10.2000 außer Kraft.

Jockgrim, 14.10.2015  
gez. Sabine Baumann  
Ortsbürgermeisterin

#### **Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 GemO).